ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a BauGB

zur 2. Änderung des Bebauungsplans L 11 „Gewerbegebiet 1" in der Fassung vom 07.10.2026

1. Anlass, Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Batteriespeicheranlagen zur Speicherung von Strom gewinnen zunehmend an Bedeutung. Insbesondere im Einzugsbereich von Umspannwerken ist das Interesse an der Errichtung von Batteriespeicheranlagen groß, weil der Betrieb einer Batteriespeicheranlage den Anschluss mit einer Stromleitung an ein Umspannwerk voraussetzt. Im Ortsteil Lagerlechfeld der Gemeinde Graben befindet sich ein Umspannwerk, was bereits zahlreiche Anfragen von Projektträgern zur Folge hatte.

Bei den geplanten Projekten handelt es sich in der Regel um sogenannte netzneutrale Speicher, die in Zeiten von negativen Strompreisen laden und den Strom abgeben, wenn an der Strombörse für Strom bezahlt wird. Für die Versorgung des Gebietes oder von Betrieben im Gebiet sind Anlagen, die so konzipiert sind, nicht notwendig.

Nach Auffassung der Gemeinde Graben sind diese Batteriespeicheranlagen nicht als „Gewerbebetriebe aller Art" im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, sondern als Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom zu betrachten. Aus städtebaulichen Gründen können in einem Bebauungsplan für Anlagen dieser Art gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Versorgungsflächen für Anlagen dieser Art ausgewiesen werden. Von dieser Möglichkeit wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes L 11 wie folgt Gebrauch gemacht: ausgewiesen wurden eine Fläche für die Erweiterung des Umspannwerkes nach Norden und eine Fläche für eine mögliche Trafostation.

Der Standort der Trafostation war im Bebauungsplan noch unbestimmt. Baurechtlich war das nicht relevant, weil die der Versorgung eines Baugebietes mit Elektrizität dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO auch als Ausnahme zugelassen werden konnten, selbst wenn dafür im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt wurden.

Planungswille der Gemeinde ist es, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Anlagen zu ermöglichen, die nicht unmittelbar der Versorgung des Gebietes oder der Betriebe im Gebiet dienen. Um klarzustellen, dass es im Geltungsbereich keine Versorgungsflächen für Anlagen dieser Art gibt und diese Anlagen somit auch baurechtlich nicht zulässig sein können, wird die Festsetzung „Art der baulichen Nutzung" in der Satzung konkretisiert.

2. Verfahrensablauf

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vom 11.05.2026 bis 11.06.2026 statt.
Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung am 15.07.2026 im Gemeinderat behandelt und das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2026 bis 07.09.2026 durchgeführt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 07.10.2026 den Bebauungsplan L 11 „Gewerbegebiet 1“ in der Fassung vom 07.10.2026 als Satzung beschlossen.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Die in dieser Änderung des Bebauungsplans enthaltene Festsetzung beinhaltet eine Konkretisierung im Bereich der Art der zulässigen Nutzungen. Dadurch ergeben sich keinerlei Änderungen hinsichtlich der im ursprünglichen Bebauungsplan L 1 erfolgten Beurteilung der Umweltbelange. Eine erneute Beurteilung der Umweltbelange war daher aufgrund der nun erfolgten Änderung des Bebauungsplans nicht erforderlich.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB umfassend beteiligt. Einwendungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen durch den Gemeinderat diskutiert und abgewogen. Einwendungen der Öffentlichkeit gingen nicht ein. Die weiteren Ergebnisse der Abwägung wurden -sofern änderungsrelevant- in die Bauleitplanung eingearbeitet.

5. Planungsalternativen

Wie unter Nummer 1 bereits dargelegt, ist es Planungswille der Gemeinde, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Anlagen zu ermöglichen, die nicht unmittelbar der Versorgung des Gebietes oder der Betriebe im Gebiet dienen. Um klarzustellen, dass es im Geltungsbereich keine Versorgungsflächen für Anlagen dieser Art gibt und diese Anlagen somit auch baurechtlich nicht zulässig sein können, wird die Festsetzung „Art der baulichen Nutzung“ in der Satzung konkretisiert. Eine Planungsalternative gibt es hierzu folglich nicht.